



# MTE

## Motorische-Transport- Einheit

### Anti-Ph(F)ishing von Überweisungsträgern

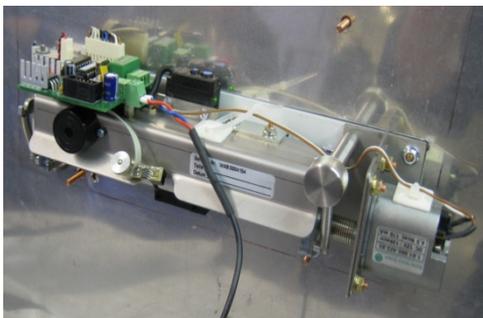
Um Manipulationsversuchen an Belegwürfen oder Briefkästen vorzubeugen, wurde der elektronische Belegeinzug „MTE“ entwickelt. Der Beleg wird dabei zwischen zwei eng aneinander liegenden Walzen in den Briefkasten befördert und dabei permanent von zwei Sensoren im vorderen und hinteren Bereich des Systems auf Manipulation überwacht.

**Ein Zugriff auf den Innenraum wird dadurch nahezu unmöglich.**

Durch die intelligente Steuerung ist der motorische Antrieb der Walzen nur während des Einzugs aktiv. Manipulationsversuche werden erkannt und durch einen Alarm signalisiert. Auf Wunsch kann bei Manipulation ein Alarm an die Alarmanlage oder ein Videoüberwachungssystem weitergegeben werden. An den meisten bestehenden Wert- und Sicherheitsbriefkästen kann das System problemlos nachgerüstet werden.

Das System kann werkseitig in neue Anlagen integriert werden, eignet insbesondere auch für die Nachrüstung an vielen bestehenden Anlagen.

### Denken Sie präventiv!



### Statistik

Im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes wird die Summe bekannt gewordener Fälle von Überweisungsbetrug zusammen mit dem Kontoeröffnungsbetrug unter den Vermögens- und Fälschungsdelikte unter der Deliktnummer 5183 geführt.

Im Jahr 2007 verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik in dieser Kategorie 18.116 Fälle, wovon 72,4 Prozent aufgeklärt wurden.

Zum zweiten Mal in Folge stieg Fallzahl zum Vorjahr deutlich - diesmal um 32,6 Prozent.

In den Vorjahren waren es 13.297 (2006), 11.130 (2005), 11.694 (2004) bzw. 11.508 (2003) bekannt gewordene Fälle.

In Österreich und Deutschland machen seit 2005 Fälle Schlagzeilen, wonach Überweisungsträger aus den Sammelbriefkästen der Bankfilialen entwendet wurden. Manche Täter machen sich die Mühe Überweisungsaufträge aus Briefkästen mit Draht und Haken oder einem Gürtel, der mit Doppelklebeband versehen ist, herauszufischen.

Der Überweisungsbetrug ist eine kriminologische Bezeichnung und different zum Strafrecht. In Deutschland ist das Vergehen des Betrugs (§ 263 StGB), das Vergehen des Ausspähens von Daten (§ 202a StGB) und das Vergehen der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) einschlägig.

Die Prüfung der Unterschrift auf Zahlungsbelegen stellt einen Teil der Sorgfaltspflicht der Bank im Geschäftsverkehr mit ihren Kunden dar. Aus diesem Grunde trägt die Bank das Fälschungsrisiko. Sie hat den Schaden zu tragen, den der Kunde durch Ausführung einer gefälschten Überweisung erleidet (BGH Az.: XI ZR 325/00).

Quelle: Bundeskriminalamt Wiesbaden



## Fallbeispiel

Das Oberlandesgericht Koblenz hat ein Kreditinstitut dazu verurteilt, dem Girokonto einer Kundin einen Betrag von 40.000 € gutzuschreiben, der aufgrund eines gefälschten Überweisungsauftrags abgebucht worden war.

Die Klägerin hat die Beklagte vor dem Landgericht Koblenz auf Zahlung von 40.000 € in Anspruch genommen; hilfsweise hat sie beantragt, dem Girokonto der Klägerin den Betrag von 40.000 € gutzuschreiben.

Sie hat vorgetragen, der Überweisungsauftrag sei nicht von ihr erteilt worden. Die Unterschrift sei gefälscht. Sie habe am Freitag, 18. Mai 2007 einen Überweisungsauftrag an eine Firma über 40.000 € unterschrieben, den ein Mitarbeiter am selben Tag gegen 14:20 Uhr in einen Briefkasten der Filiale der Beklagten eingeworfen habe.

**Dieser Überweisungsträger sei von einem Unbekannten aus dem Briefkasten „herausgefischt“ worden. Anschließend sei ein neuer, gefälschter Überweisungsträger über 40.000 € hergestellt und eingereicht worden. Sie habe bis zur Leerräumung des Kontos bei der Bank nicht bemerkt, dass ihrem Girokonto eine Falschbuchung belastet worden sei.**

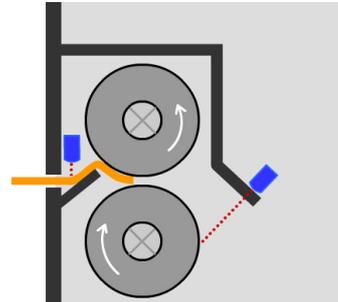
Das Landgericht Koblenz hat die Klage zunächst abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat der zuständige 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch Urteil vom 26. November 2009 das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage nach dem Hilfsantrag (Gutschrift) im Wesentlichen stattgegeben.

In dem Urteil ist ausgeführt, die Klägerin habe gegen die Beklagte entsprechend ihrem Hilfsantrag einen Anspruch auf Wiedergutschrift des überwiesenen Betrags von 40.000 €. Die Beklagte habe das Konto der Klägerin zu Unrecht belastet. Nach der Beweisaufnahme stehe fest, dass die Unterschrift auf dem Überweisungsträger gefälscht sei. Das Risiko der Fälschung eines Überweisungsauftrages trage nach der gesetzlichen Regelung die Beklagte. Sie sei deshalb unabhängig davon, ob sie schuldhaft gehandelt habe verpflichtet, den rechtswidrig abgebuchten Betrag wieder gutzuschreiben. Der Klägerin falle auch kein Mitverschulden an der Fehlüberweisung zur Last. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Klägerin die Fehlbelastung vor dem Zeitpunkt, zu dem das Konto bereits völlig leerräumt war, erkannt hat.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen.

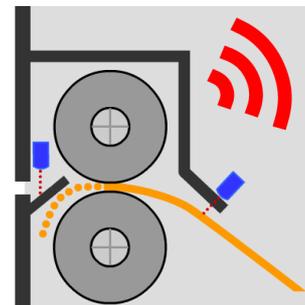
Quelle: Oberlandesgericht Koblenz, Aktenzeichen: 2 U 116/09

## Standardeinwurf



1. Beim Einschub eines Belegs wird der vordere Sensor aktiviert und die Einzugsrollen beginnen zu drehen.
2. Sobald die Einzugsrollen den Beleg erfasst haben, wird dieser selbstständig eingezogen.
3. Der hintere Sensor registriert den Einwurf beim Passieren des Beleges.
4. Nachdem der hintere Sensor wieder freigegeben ist stoppen die Einzugsrollen nach einer kurzen Nachlaufzeit.

## Manipulationsversuch



1. Bei einem Manipulationsversuch wird der hintere Sensor zuerst aktiv, die Einzugsrollen laufen sofort in der Einzugsrichtung an.
2. Es wird ein akustischer, lokaler Alarm ausgelöst, welcher zusätzlich von einer Alarmanlage und/oder einem Video-Überwachungssystem verarbeitet werden kann.
3. Es ist nahezu unmöglich einen eingeworfenen Beleg unbeschadet aus dem Innenraum durch die Einzugsrollen zu ziehen.
4. Sollte es dennoch gelingen den Beleg oder Teile des Beleges durch die Einzugsrollen zu ziehen, so werden diese durch die Rückholsperre blockiert.